



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-14/2024

Datum: 14. Februar 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Frau Langer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	20. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

#### **Betreff:**

Satzungshoheit der Stadt Eltville am Rhein

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Eltville am Rhein -Bereinigung des Ortsrechts-, gemäß Anlage 1 (Entwurf, Stand: 07.02.2024) wird zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Satzungshoheit, welche Teil der Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes ist, kann die Gemeinde/Stadt (zuständiges Organ ist die Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung) Satzungen erlassen, ändern, ersetzen oder ersatzlos aufheben, weil sie kein Regelungsbedürfnis mehr erkennt.

Eine Übersicht der Satzungen der Stadt Eltville am Rhein ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Kommunale Satzungen haben grundsätzlich eine unbefristete Geltungsdauer. Eine zeitliche Befristung ist rechtlich möglich. Die Befristung kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 94 Hessische Gemeindeordnung [HGO], Haushaltssatzung) oder der Satzung selbst ergeben. Mit Ablauf der Frist tritt die Satzung automatisch außer Kraft.

In der Regel werden „ältere/überholte“ Satzungen geändert, ersetzt oder ersatzlos aufgehoben.

Vorstehende Ausführungen treffen bei den vier zur Aufhebung anstehenden Satzungen (siehe Satzungsentwurf – Anlage 1) nicht zu. Obwohl diese Satzungen nicht mehr angewendet werden (z.B. wegen materiell-rechtlicher Bedenken) sind sie noch in Kraft. Diese Satzungen bedürfen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der förmlichen Aufhebung in Form einer Satzung (Aufhebungssatzung). Eine als fehlerhaft erkannte Satzung kann mit einer Aufhebungssatzung beseitigt werden.

Im Einzelnen:

zu Nr. 1, Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 der Stadt Eltville am Rhein vom 21. April 1965:

Die Satzung gilt nur für Eltville-Kernstadt und ist infolge der Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) noch in Kraft.

zu Nr. 2, Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen der Stadt Eltville am Rhein vom 10. September 1973:

Zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage: HGO, [redaktionelle Ergänzung: Hessische Bauordnung (HBO) 1966 mit Verweis auf das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)]. Satzung gilt nur für Eltville-Kernstadt.

Seinerzeit hat alternativ die Ermächtigungsgrundlage nach § 37 HSOG vom 26.01.1972 (Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung) zur Regelung des Sachverhaltes zur Verfügung gestanden. Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein vom 12. September 2017 regelt u.a. auch Werbeanschläge.

Eine Gefahrenabwehrverordnung nach dem HSOG kann aufgrund der unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlage keine auf Grundlage der HGO erlassene Satzung aufheben. Zur Aufhebung bedarf es der im Beschlussvorschlag bezeichneten Satzung.

zu Nr. 3, Satzung über die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke der Stadt Eltville am Rhein vom 30. September 1981 -Bausatzung-:

Ermächtigungsgrundlage § 118 HBO vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16.12.1977. Überleitungsvorschriften der HBO vom 15. Januar 2011: Satzungen gelten, soweit sie der Neufassung nicht widersprechen, gemäß § 79 Abs. 2 HBO als aufgrund dieses Gesetzes erlassen. Die vorgenannte Satzung ist fehlerhaft und sollte aufgrund dessen beseitigt werden.

zu Nr. 4, Satzung der Stadt Eltville am Rhein über das Erheben von Feldwegebeiträgen vom 26. Juni 1986:

Aufgrund der Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in seinem Urteil vom 27.10.1994 zu Aufwandsverteilung, Beitrag, Feldweg, Feldwegenetz, Gemeindeanteil, Grundflächenmaßstab, öffentliche Einrichtung und Vorteil im Hinblick auf die Regelungen der Feldwegebeitragsatzung einer anderen hessischen Gemeinde ist davon auszugehen, dass die städtische Feldwegebeitragsatzung im Falle eines Normenkontrollverfahrens keinen Bestand haben wird.

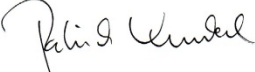
Zu beachten ist zudem, dass in allen Stadtteilen der Stadt Eltville am Rhein ein Flurbereinigungsverfahren läuft, in denen u.a. Feldwege erweitert bzw. neu geschaffen werden. Die Eigentümer innerhalb der einzelnen Verfahrensgebiete (so auch die Stadt Eltville selbst) werden entsprechend der Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes neben einem Flächenabzug für Feldwege zusätzlich mittels Beitragsbescheid zu Flurbereinigungskosten herangezogen (zurzeit als Vorschüsse, endgültige Beitragsbescheide nach Inkrafttreten des Flurbereinigungsplanes).

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Eltville
- (2) Anlage 2 städt. Satzungen
- (3) 3a Satzung besonderes Vorkaufsrecht
- (4) 3b Satzung Werbeanschläge
- (5) 3d Feldwegebeitragsatzung

  
**Patrick Kunkel**  
**Bürgermeister**